

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/3/2 V298/91, V299/91, V300/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales v 05.07.89, BGBl Nr 331

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales v 06.12.89, BGBl Nr 605

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales v 15.01.90, BGBl Nr 77

AuslBG §12

Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (Verordnungsteilen) betreffend die Festsetzung von Ausländerbeschäftigungskontingenten; Ausdehnung der Anlaßfallwirkung einer aufgehobenen gesetzlichen Bestimmung auf die darauf beruhenden Verordnungen bei Anhängigkeit der Bescheidbeschwerden bereits im Gesetzesprüfungsverfahren

Rechtssatz

Die Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 05.07.89, BGBl Nr 331, und vom 06.12.89, BGBl Nr 605, über die Festsetzung von Kontingenzen für die Beschäftigung von Ausländern, sowie die Wortfolge "Schlosser, Landmaschinenmechaniker und Schmiede" in Spalte 2 Kontingent 9 der Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15.01.90, BGBl Nr 77, über die Festsetzung von Kontingenzen für die Beschäftigung von Ausländern, waren gesetzwidrig.

Amtswegige Einleitung des Verordnungsprüfungsverfahrens.

Mit der Aufhebung des §12 Abs1 AuslBG (E v 10.12.90, G146/90) haben die in Prüfung gezogenen Verordnungen (Verordnungsteile) ihre gesetzliche Grundlage verloren. Art140 Abs7 B-VG steht dieser Rechtsfolge nicht entgegen, weil der Anlaßfall von der weiteren Anwendung des aufgehobenen Gesetzes ausgenommen ist und dem Anlaßfall all jene Fälle gleichzuhalten sind, die zu Beginn der mündlichen Verhandlung oder nichtöffentlichen Beratung in dem eine präjudizielle Gesetzesstelle betreffenden Gesetzesprüfungsverfahren bereits anhängig waren. Daß die angefochtenen Bescheide in den vorliegenden Fällen nicht unmittelbar auf dem aufgehobenen Gesetz, sondern auf Verordnungen beruhen, die nicht Gegenstand eines Normenprüfungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Gesetzesprüfungsverfahren G146/90 war, sich aber ihrerseits auf das aufgehobene Gesetz stützten, steht dem nicht im Weg; die Ausnahme des Anlaßfalles (und der gleichzuhaltenden Fälle) gilt auch für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit in solchen Fällen anwendbarer Verordnungen. Denn es würde sonst in der Tat wieder allein von Umständen im Bereich des Gerichtshofes abhängen, ob ein Beschwerdefall Anlaßfall von Normenprüfungsverfahren wird (vgl. VfSlg. 10067/1984).

Entscheidungstexte

- V298-300/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1992 V298-300/91

Schlagworte

Geltungsbereich einer Verordnung, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Aufhebung Wirkung, Ausländerbeschäftigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:V298.1991

Dokumentnummer

JFR_10079698_91V00298_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at